



Landwirtschaftliche
Unfallversicherung

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Grundsatz

Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

g

BGG/GUV-G 948 Juni 2009



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Fachausschuss Erste Hilfe der DGUV

Ausgabe Entwurf Juni 2009

BGG/GUV-G 948, zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.
Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de



Grundsatz

Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich	6
2 Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	7
2.1 Allgemeine Grundsätze	7
2.1.1 Antrag auf Ermächtigung	7
2.1.2 Prüfung	7
2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung	7
2.1.4 Änderung einer Voraussetzung	8
2.2 Personelle Voraussetzungen	8
2.2.1 Medizinischer Hintergrund	8
2.2.2 Lehrkräfte	9
2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe	10
2.2.4 Versicherungsschutz	11
2.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)	11
2.4 Organisatorische Voraussetzungen.....	12
2.4.1 Anzahl der Teilnehmer	12
2.4.2 Ausbildungsleistung	13
2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge	13
2.4.4 Teilnehmerunterlagen	14
2.4.5 Teilnahmebescheinigung	14
2.4.6 Dokumentation	15
3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatoren-schulung)	17
3.1 Allgemeine Grundsätze	17
3.2 Personelle Voraussetzungen	17
3.2.1 Medizinischer und pädagogischer Hintergrund	17
3.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal	18
3.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe	18
3.2.4 Versicherungsschutz	19
3.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)	19
3.4 Organisatorische Voraussetzungen	20

3.4.1	Anzahl der Teilnehmer	20
3.4.2	Ausbildungsleistung	20
3.4.3	Inhalt und Umfang der Lehrgänge	20
3.4.4	Informationsdienst	21
3.4.5	Teilnahmebescheinigung	21
3.4.6	Dokumentation	22
Anhang 1:	Ausbildung betrieblicher Ersthelfer; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte	23
Anhang 2:	Fortbildung betrieblicher Ersthelfer; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte	27
Anhang 3:	Beispiel für die Gestaltung des Leitfadens	30
Anhang 4:	Musterformular für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer	34
Anhang 5:	Muster der Teilnahmebescheinigung	35
Anhang 6:	Vorschriften und Regeln	34

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern einschließlich der Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe gemäß § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Den Unfallversicherungsträgern obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Versicherter in der Ersten Hilfe haben. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgt in einem 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang (Grundausbildung), die Erste-Hilfe-Fortbildung in einem 8 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgang (EH-Training). Sind weitergehende Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Ersten Hilfe notwendig, z.B. Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen, Automatisierten externen Defibrillatoren, so fallen diese nicht in den Bereich der Aus- bzw. Fortbildung, sondern in den Bereich der Weiterbildung.

Der Unternehmer darf nach § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von den Unfallversicherungsträgern für die Ersthelferausbildung ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Anforderungskriterien für die Ermächtigung werden in Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallverhütungsvorschrift genannt. Hiernach bedürfen Stellen, die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern durchführen, zu ihrer Ermächtigung eines Nachweises der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

Ziel des Ermächtigungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

2 Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft) Bezirksverwaltung Würzburg, Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß §§ 88 ff SGB X mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt.

Eine aktuelle Liste der beteiligten Unfallversicherungsträger sowie der ermächtigten Stellen ist unter www.bg-qseh.de zu finden.

Entsprechend sind Anträge an die vorstehend genannte Berufsgenossenschaft zu richten.

2.1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie vom Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Siehe Abschnitt 1.2 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Die Ermächtigung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Ermächtigung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Ermächtigungsvoraussetzung weggefallen ist, wenn die Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Ermächtigung ergeben, verstoßen wird.

2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Siehe Abschnitt 1.4 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

2.2 Personelle Voraussetzung

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen und Unfallversicherungsträgern sichergestellt ist.

2.2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht. Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

Siehe Abschnitt 2.1 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen.

Der Arzt ist für die Durchführung der Ausbildung aus medizinischer Sicht verantwortlich, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Leitfäden - siehe Abschnitt 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge - sicherzustellen. Insbesondere hat er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum Notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

2.2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung wird sachgerecht, z.B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen fortzubilden.

Siehe Abschnitt 2.2 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- *Mindestalter: 18 Jahre,*
- *Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.*

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- *Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten); die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.*

Pädagogische Qualifikation

- *Lehrkräfteschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten mit Prüfung.*

Inhalte:

- *Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten)*
- *Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung*
- *Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung*
- *Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung*
- *Der Antragsteller bzw. die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass neue Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase mit mehrfachen Hospitationen und Assistenzen in Kursen unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.*
- *Eine Qualifikation zum Lehrrettungsassistenten kann nicht anerkannt werden, da ein besonderer Wert auf die fachdidaktische Komponente der Erste-Hilfe-Ausbildung gelegt wird.*
- *Ein abgeschlossenes pädagogisches oder medizinisches Studium kann zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, sind im Minimum die Praxisphase und eine entsprechende lehrprogrammbezogene Einweisung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.*

Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

- *Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch) auf die Inhalte der Ersten-Hilfe-Ausbildung bezogen, fortgebildet werden.*

2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

Siehe Abschnitt 2.3 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Eine Tätigkeit im Sanitätsdienst, z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, kann als vergleichbare Tätigkeit angesehen werden.

2.2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Siehe Abschnitt 2.4 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmer abdecken, die diese auf Grund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

2.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Siehe Abschnitt 3.1 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Der Raum muss wenigstens 50 m² Grundfläche aufweisen.

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien vorhanden sein:

- *Verbandkasten nach DIN 13157*
- *Decke*
- *Übungsgeräte zur Wiederbelebung* (2 je Lehrgang)
- *AED-Demonstrations-/Trainingsgerät* (1 je Lehrgang; gilt ab 1.1.2011)
- *Auswechselbare Gesichtsmasken* (1 je Teilnehmer)
- *Schutzhelm für Motorradfahrer*
- *Rettungsdecke*
- *Schere nach DIN 58279-B 190*
- *Verbandtuch nach DIN 13152-A*
- *Dreiecktuch* (1 je Teilnehmer)
- *Verbandpäckchen nach DIN 13151 M* (1 je Teilnehmer)
- *Wundauflage-Kompresse* (1 je Teilnehmer)
- *Wundschnellverband nach DIN 13019* (1 je Teilnehmer)
- *Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1/455-2* (1 Paar je Teilnehmer)
- *Fixierbinde nach DIN 61634 – FB 6* (1 je Teilnehmer)

2.4 Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

Siehe Abschnitt 4.1 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

2.4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

Siehe Abschnitt 4.2 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Siehe Abschnitt 4.3 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung mindestens 8 Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert.

Pro Tag sollen höchstens 8 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden. Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten.

Der Unterricht hat sich nach einem Konzept (Leitfaden) zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Im Einzelnen müssen die im Anhang 1 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden. Entsprechendes gilt für die Fortbildung; siehe Anhang 2. Dies schließt aus, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung Themen aus dem Weiterbildungsbereich integriert werden.

Im Leitfaden sind Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung, der Organisation und der Gliederung des Lehrgangs zu treffen. Die einzelnen Abschnitte beinhalten Folgendes:

- *Teillernziel,*
- *Zeitangaben,*
- *Methoden,*
- *Medien, Visualisierung,*
- *benötigte Materialien,*
- *genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen,*
gegebenenfalls
- *Praxisanleitung,*
- *Hintergrundinformationen für die Lehrkraft,*
- *Erfolgskontrolle.*

Anhang 3 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.

Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes, Erste Hilfe einschließlich lebensrettender Maßnahmen – auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z.B. aus dem Verbandkasten (DIN 13169 bzw. DIN 13157) – durchzuführen.

2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) entspricht.

Siehe Abschnitt 4.4 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Siehe Abschnitt 4.5 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Die Unfallversicherungsträger stellen Formulare für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer zur Verfügung; Muster siehe Anhänge 4 und 5.

Entsprechende Dateivorlagen für die Teilnahmebescheinigung werden von den nachfolgend genannten Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Verfügung gestellt:

- *Landesverband West der DGUV
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,
Zuständigkeitsbereich: Nordrhein-Westfalen*
- *Landesverband Nordwest der DGUV
Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover,
Zuständigkeitsbereich: Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt*
- *Landesverband Nordost der DGUV
Fregestraße 44, 12161 Berlin,
Zuständigkeitsbereich: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern*
- *Landesverband Mitte der DGUV
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,
Zuständigkeitsbereich: Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz*
- *Landesverband Südwest der DGUV
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,
Zuständigkeitsbereich: Baden-Württemberg, Saarland*
- *Landesverband Südost der DGUV
Am Knie 8, 81241 München
Zuständigkeitsbereich: Bayern, Sachsen.*

2.4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,

- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragender Unfallversicherungsträger.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfallversicherungsträger vorzulegen.

Siehe Abschnitt 4.6 der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatoren-schulung)

Gemäß Abs. 2.2 der Anlage 3 zur Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) hat die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe durch geeignete Stellen zu erfolgen.

3.1 Allgemeine Grundsätze

Es gelten die Grundsätze analog Abschnitt 2.1.

3.2 Personelle Voraussetzung

3.2.1 Medizinischer und pädagogischer Hintergrund

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Pädagogen steht.

Geeignet sind Pädagogen, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzipierung und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen.

Der Arzt ist für die medizinischen Inhalte der Ausbildung verantwortlich. Insbesondere hat er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

3.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- verantwortlicher Lehrbeauftragter,
- Lehrpersonal: Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferenten,
- Verwaltungspersonal, das als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung steht.

Qualifikation der Lehrbeauftragten

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- *in der Regel Rettungssanitäter bzw. -assistent,*
- *kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung.*

Pädagogische Qualifikation

- *Pädagogische Schulung im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung gerecht werden. Diese kann auch modular aufbauend oder ergänzend durchgeführt werden.*
- *Die Qualifikation zum Lehrrettungsassistent kann nicht anerkannt werden, da ein besonderer Wert auf die fachdidaktische Komponente der Erste-Hilfe-Ausbildung gelegt wird.*

3.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen,
- selbst oder durch sein Lehrpersonal Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen,
- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z.B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein.

3.2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmer abdecken, die diese auf Grund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

3.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Folgende räumliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- *ein geeigneter Raum mit mindestens 50 m² Grundfläche,*
- *zwei Gruppenräume.*

Folgende Materialien sind vorzuhalten:

- *Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Videokamera und -recorder, Fernseher, gegebenenfalls Diaprojektor bzw. Beamer,*
- *Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung,*
- *weitere Unterrichtsmittel: Erste-Hilfe-Material für den Unterricht,*

- *Literatur zu Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe/Sanitätsdienst/Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmern während des Seminars zur Verfügung stehen).*

3.4 Organisatorische Voraussetzungen

3.4.1 Anzahl der Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht übersteigen.

3.4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 50 Lehrkräfte aus- oder fortgebildet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrbeauftragten ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Der Träger hat vor Beginn der Auszubilderschulung sicherzustellen, dass

- die persönlichen Teilnehmergebenheiten (Mindestalter: 18 Jahre, Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form) erfüllt sind,
- eine notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung des Teilnehmers: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten) vorliegt; eine die Sanitätsausbildung beinhaltende Berufsausbildung gilt als gleichwertig; die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

Der Träger hat vor Beginn der Ausbilderfortbildung sicherzustellen, dass eine gültige Lehrberechtigung des Teilnehmers vorliegt.

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 55 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung insgesamt mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch), wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert.

Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Pro Ausbildungstag dürfen höchstens 10 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.

Der Unterricht hat sich nach einem Curriculum zu richten, der für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Inhalt des Lehrganges

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten),
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung.

Die Prüfung hat

- in schriftlicher Form
- und in Form einer Lehrprobe im Umfang von mindestens 20 Minuten zu einem Thema aus Anhang 1 zu erfolgen.

3.4.4 Informationsdienst

Die ausbildende Stelle für Lehrkräfte bzw. deren Träger ist verpflichtet, jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme über den Zeitraum der Gültigkeit seiner Lehrberechtigung aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen und dies der Qualitätssicherungsstelle nachzuweisen.

Der Informationsdienst kann z.B. per Rundschreiben oder EDV-gestützt per Newsletter erfolgen.

3.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist nach erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung auszuhandigen.

Die Bescheinigung muss folgende Daten beinhalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers,
- Ort und Zeitraum der Ausbildung,
- Dauer der Ausbildung in Unterrichtseinheiten,

- *Unterschrift und Kennziffer des Ausbildungsträgers,*
- *Vermerk über den erfolgreichen Abschluss.*

3.4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Lehrbeauftragten,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Lehrplan und zeitlicher Ablaufplan,
- Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 3.4.3),
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfallversicherungsträger vorzulegen.

Anhang 1

Ausbildung betrieblicher Ersthelfer; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern,
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern,
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten,
- die Rettungskette erläutern,
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen,
- die richtige Notrufnummer nennen,
- eine Unfallstelle adäquat absichern,
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten,
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten,
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen.

Praktische Inhalte:

- Rettungsruf (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD])^{*},
- Rettungsruf (nach Rautek) Boden (AD),
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ])^{**},
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ).

2. Kontaktaufnahme/ Prüfen der Vitalfunktion

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln systematisch anwenden,
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,

^{*} Ausbilderdemonstration (AD). Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

^{**} Teilnehmerübungen (TÜ). Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt.

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamttablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- Verletzte sachgerecht betreuen.

Praktische Inhalte:

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ),
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ),

3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen,
- stabile Seitenlagerung durchführen,
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen,
- Schlaganfall erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- stabile Seitenlage (TÜ),
- Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (TÜ),
- besonderer Eigen- und Fremdschutz bei Krampfanfällen (AD).

4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- lebensrettende Maßnahmen bei Fremdkörperaspiration durchführen,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Herzinfarkt und Angina pectoris erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Atemstillstand sicher erkennen,
- Wiederbelebung alleine durchführen,
- die Funktionsweise der Defibrillation erläutern sowie deren Anwendungsgebiete und Gefahren einschätzen,
- einen AED in den Ablauf der Wiederbelebung einbinden.

Praktische Inhalte:

- Entfernen von Fremdkörpern (Schlag zwischen die Schulterblätter) (AD),
- Kontrolle von Bewusstsein und Atmung (TÜ),
- atemerleichternde Lagerung (AD),
- Wiederbelebung alleine (TÜ),
- Einbindung eines AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD); gilt ab 1.1.2011.

5. Knochenbrüche, Gelenkverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (insbesondere einfache Ruhigstellungsmaßnahmen) durchführen.

Praktische Inhalte:

- Ruhigstellung mit einfachen Hilfsmitteln, Armtragetuch mit Dreiecktuch (TÜ).

6. Bauchverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende lebensrettende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Lagerung zur Entspannung der Bauchdecke (AD).

7. Wunden, bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Verhaltensweisen bei Wunden anwenden,
- mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen,
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden durchführen,
- Maßnahmen bei Fremdkörpern auf der Bindehaut eines Auges und auf der Augenoberfläche durchführen,
- Blutungen aus der Nase versorgen,
- lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Amputationsverletzungen versorgen.

Praktische Inhalte:

- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (AD/TÜ),
- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD),
- Kleinamputate versorgen (AD).

8. Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ).

9. Verbrennungen / thermische Schäden

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- sich im Brandfall, insbesondere bei Personen- und Entstehungsbränden, sachgerecht verhalten,
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen,
- Sonnenstich erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Anlegen eines Verbandtuches (AD).

10. Vergiftungen, Verätzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Anhang 2

Fortbildung betrieblicher Ersthelfer; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1 Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen/Notfällen/Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern,
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituationen einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten,
- die Rettungskette erläutern.

2 Der vital bedrohte Mensch (3 UE)

2.1 Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln (Lehrmeinungen) systematisch anwenden,
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- Verletzte sachgerecht beurteilen.

Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins,
- Feststellen der Atemfunktion.

2.2 Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen,
- stabile Seitenlagerung durchführen.

Praktische Inhalte

- stabile Seitenlage.

2.3 Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Atemstillstand sicher erkennen,
- Wiederbelebung alleine und zu zweit durchführen (mit Einbindung AED).

Praktische Inhalte

- Kontrolle von Bewusstsein und Atmung (TÜ),
- Wiederbelebung (alleine und zu zweit (TÜ),
- Wiederbelebung mit Einbindung AED (AD); gilt ab 1.1.2011.

3 Fallbeispiele/Rollenspiele (3 UE)

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- anhand verschiedener Fallbeispiele die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen erläutern und anwenden. Hierbei stehen die praktischen Maßnahmen im Vordergrund.

Anhang 3

Beispiel für die Gestaltung des Leifadens

Verätzungen			
Inhalt	Methoden	Medien/ Visualisierung	Zeit
<p>Teilernziel Die Teilnehmer werden nach dieser Sequenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Gefahren bei Einwirkung von ätzenden Substanzen auf den menschlichen Körper kennen, – die allgemeinen und besonderen Maßnahmen bei Einwirkung von ätzenden Substanzen auf den menschlichen Organismus beschreiben und – unter Beachtung der eigenen Sicherheit durchführen können. 	<p>Unterrichtsgespräch bezüglich Erfahrungen mit Verätzungen im eigenen Betrieb (z.B. Kartenabfrage). Es werden hier konkrete Einsatzbeispiele bzw. Unfallberichte genannt. Diese können beim praktischen Fallbeispieltraining Berücksichtigung finden.</p>		45
<p>Allgemeine Vorgehensweise</p> <p>Hilfsbedürftige Person >>> Anschauen, ansprechen, anfassen!</p> <p>Ansprechbar? >>> Mit Wasser spülen, verdünnen!</p> <p>Verätzung >>> Ermühtigen, trösten, betreuen!</p> <p>Unruhe, Angst, Schmerzen >>> Hinlegen, Beine hoch lagern, Wärmehaltung durchführen, Vitalzeichen prüfen! Blutdruck messen, <i>Notarzt nachfordern</i></p> <p>Blasse Hautfarbe</p>	<p><i>Erarbeitung am Fallbeispiel (z.B. bei Arbeiten im Labor gießt sich eine Person konzentrierte Säure über die Hand).</i></p>	<p>Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Folien „Verätzungen“, Pinnwand,</p>	

	<p>Allgemeine Maßnahmen bei Verätzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt Eigenschutz beachten, ggf. erforderliche persönliche Schutzausrüstungen bereithalten, in jedem Fall den Anweisungen der dort Tätigen folgen, • Kontakt mit der Substanz vermeiden, • gesunde Haut/Augen vor dem Spülwasser schützen, • betroffenen Bereich lange und mit sehr viel Wasser spülen, • Spülen unterbrechen, wenn es dem Betroffenen unangenehm wird, • Sicherheitsdatenblatt/ Informationen über den ätzenden Stoff durch die Mitarbeiter besorgen lassen und für den Notarzt/ das Krankenhauspersonal bereithalten. <p>Zusätzliche Maßnahmen bei Verätzungen der Haut:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen, • betroffenen Bereich möglichst unter fließendem Wasser spülen, • darauf achten, dass das Wasser den kürzesten Weg vom Körper weg nimmt. 	
	<p>Zusätzliche Maßnahmen bei Verätzungen des Verdauungstraktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mund lange und mit sehr viel Wasser ausspülen, • in kleinen Schlucken Wasser trinken lassen, • nicht zum Erbrechen bringen (ätzende Substanz kann auf dem „Rückweg“ nochmals die Speiseröhre schädigen), • Erbrochenes ausservieren und für Notarzt/ Krankenhaus bereithalten. <p>Zusätzliche Maßnahmen bei Verätzungen der Augen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser aus ca. 10 cm Höhe in den inneren Augenwinkel gießen, so dass es über dem Augapfel und äußeren Augenwinkel nach außen abfließt, • gesundes Auge schützen, • Spüldauer mindestens 20 Minuten, • danach Augenverband über beide Augen. 	<p><i>Hinweis für Lehrkraft: In Betrieben sind oftmals fest installierte Augenduschen sowie spezielle Augenspülösungen vorhanden</i></p>
	<p>Praxisanleitung Verdünnen von ätzenden Stoffen bei Verätzungen der Haut und Augen.</p> <p>Erfolgskontrolle Wiederholung der theoretischen Inhalte, insbesondere der allgemeinen und besonderen Maßnahmen, anhand der Arbeitskarten, Wiederholung der allgemeinen und besonderen praktischen Maßnahmen anhand eines modifizierten Fallbeispiels.</p>	<p>Darstellerkarten, Arbeitskarten</p> <p>Nutzung von Fallbeispielkarten mit vorgegebenem Verletzungsmuster und Hinweisen für den Mimen sowie ggf. die realistische Unfalldarstellung</p>

Anhang 4

Musterformular für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer

Anschrift der ausbildenden Stelle

Anschrift des Unternehmens

Anmeldung und Teilnahmebestätigung für Erste Hilfe **Ausbildung** **Fortbildung**

Teilnehmer: Name, Vorname		Geburtsdatum	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Zuständiger Unfallversicherungsträger

Mitglieds-Nr. des Unternehmens

Datum

Stempel, Unterschrift des Unternehmens

Bestätigung durch die Ausbildungsstelle	
_____ Kennziffer der Ausbildungsstelle www.bg-qseh.de	_____ Registriernummer der Veranstaltung (sofern vergeben)
_____ Zeitraum der Ausbildung (vom-bis)	_____ Ort der Ausbildung
_____ Name des verantwortlichen Arztes	_____ Name der Lehrkraft
Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Aus- bzw. Fortbildung für betriebliche Ersthelfer wird bestätigt	
_____ Ort, Datum	_____ (Stempel, Unterschrift der ausbildenden Stelle)

Anhang 5

Muster der Teilnahmebescheinigung



Bescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am _____
Name Vorname

hat an dem 8 Doppelstunden umfassenden Lehrgang

AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE (Erste-Hilfe-Lehrgang)

in der Zeit vom _____ bis _____

unter der Leitung von _____ teilgenommen.

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Stempel der ausbildenden Stelle

Ort _____, den _____ Datum _____ Unterschrift des Ausbilders _____

FORTBILDUNG IN ERSTER HILFE (Erste-Hilfe-Training)

Wer auf Dauer die erste Hilfe beherrschen will, muss sich fortbilden lassen. Die Fortbildung erfolgt durch die Teilnahme an einem 4 Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training innerhalb von 2 Jahren.

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

in der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____

Ort _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift _____

Kennziffer der ermächtigten Ausbildungsstelle gem. BGV/GUV-V A1 _____

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

in der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____

Ort _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift _____

Kennziffer der ermächtigten Ausbildungsstelle gem. BGV/GUV-V A1 _____

Anhang 6

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Buchhandel und Internet, z.B.
www.gesetze-im-internet.de

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Unfallversicherungsträger Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.
Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de

Unfallverhütungsvorschriften

Grundsätze der Prävention (BGV/GUV-V A1),

Informationen

Erste Hilfe im Betrieb (BGI/GUV-I 509),
Handbuch zur Ersten Hilfe (BGI 829).

3. Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- DIN 13019 Verbandpflasterpackungen für den Erste-Hilfe-Bereich; Maße,
- DIN 13151 Verbandmittel; Verbandpäckchen,
- DIN 13152 Verbandmittel; Verbandtücher,
- DIN 13157 Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C,
- DIN 13169 Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten E,
- DIN 58279 Erste-Hilfe-Scheren,
- DIN 61634 Verbandmittel; Elastische Fixierbinde,
- DIN EN 455-1 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch; Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit,
- DIN EN 455-2 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch; Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51

10117 Berlin

Tel.: 030 288763800

Fax: 030 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de